

Strafprozessordnung (Änderung)

(vom 1. September 1991)

Art. I

Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 8. Vertreter oder Beistand einer Partei kann jede handlungsfähige Person sein. Vorbehalten bleiben § 12 und die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes über die berufsmässige Vertretung und Verbeiständung von Parteien.

§ 10 Abs. 4. Wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern, wird ihm auf sein Verlangen ein im Kanton zugelassener Rechtsanwalt als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben.

§ 11. Der Angeschuldigte ist zu Beginn seiner ersten Einvernahme durch den Untersuchungsbeamten darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen kann, dass er die Aussage verweigern kann und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

Der Angeschuldigte muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein, wenn

1. er seine Rechte infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht selber zu wahren vermag und er durch einen gesetzlichen Vertreter nicht ausreichend verteidigt werden kann;
2. er sich ununterbrochen mehr als fünf Tage in Untersuchungshaft befindet, für deren weitere Dauer;
3. gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine sichernde Massnahme im Sinne des Strafgesetzbuches beantragt ist oder in Aussicht steht;
4. sich die Untersuchung auf Straftaten bezieht, deren Beurteilung dem Geschworenengericht oder erstinstanzlich dem Obergericht zusteht, sowie in den Fällen von § 33 GVG;
5. besondere Umstände es erheischen, namentlich wenn die Abklärung oder Beurteilung des Sachverhaltes aussergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.

§ 12. In den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 11 Abs. 2) kann der Angeschuldigte nur durch einen im Kanton zugelassenen Rechtsanwalt verbeiständet werden.

Bestellt der Angeschuldigte selber keinen solchen Beistand, so wird ihm ein amtlicher Verteidiger beigegeben und aus der Staatskasse nach dem Anwaltstarif entschädigt. Über die endgültige Kostenauflage wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden.

§ 13. Abs. 1. Kann notwendige Verteidigung eintreten, so kann der Untersuchungsbeamte den Angeschuldigten unverzüglich zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will.

§ 14 Abs. 1. Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger wird Gelegenheit gegeben, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

§ 15. Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen, bei welchen die Vorschriften von § 14 nicht beachtet wurden, sind nichtig, soweit sie den Angeschuldigten belasten.

§ 17. Während der Untersuchung ist dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger auf Verlangen die Akteneinsicht soweit und sobald zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht in die dem Angeschuldigten bereits vorgehaltenen Akten sowie in die Gutachten und die Protokolle über Untersuchungshandlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf nicht verweigert werden.

Der Untersuchungsbeamte hat dem Verteidiger Gelegenheit zu geben, an den Einvernahmen des Angeschuldigten teilzunehmen, wenn dieser es verlangt und der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Im Kanton zugelassene Rechtsanwälte sind zur Einvernahme stets zuzulassen, sobald der Angeschuldigte vor dem Untersuchungsbeamten erstmals einlässlich ausgesagt hat oder sich seit 14 Tagen in Haft befindet. Dem an der Einvernahme teilnehmenden Verteidiger wird anschliessend Gelegenheit gegeben, an den Angeschuldigten Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

Abs. 3 unverändert.

§ 18 Abs. 1 wird aufgehoben.

Dem Angeschuldigten ist unmittelbar, nachdem der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft gestellt worden ist, der unbeaufsichtigte Kontakt mit seinem Verteidiger zu gestatten, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Diese Einschränkung entfällt jedoch nach der ersten einlässlichen Aussage des Angeschuldigten vor dem Untersuchungsbeamten, spätestens aber 14 Tage nachdem der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft gestellt worden ist.

Die Erlaubnis zum Verkehr mit dem Verteidiger kann widerrufen oder beschränkt werden, wenn konkreter Verdacht für einen Missbrauch besteht.

Über Anstände entscheidet der Haftrichter in einem raschen schriftlichen Verfahren endgültig.

§ 25 Abs. 2. Die Durchführung von Einvernahmen kann juristisch ausgebildeten Sekretären übertragen werden, die unter Leitung des verantwortlichen Bezirksanwalts arbeiten.

§ 36. Will die Bezirksanwaltschaft in Verfahren bezirksgerichtlicher Zuständigkeit Anklage erheben, kann sie auf Gesuch des Angeschuldigten den vorzeitigen Antritt der Strafe oder einer zu beantragenden sichernden Massnahme verfügen. Sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam.

§ 37 Abs. 3. Auf Gesuch des Angeschuldigten kann die Staatsanwaltschaft den vorzeitigen Antritt der Strafe oder einer zu beantragenden sichernden Massnahme verfügen. Sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam.

§ 38. Will die Staatsanwaltschaft in einer Sache des Geschworenengerichts oder des Obergerichts auf eine bei ihr angebrachte Klage nicht eintreten, nach durchgeführter Untersuchung eine Anklage nicht erheben oder liegen die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} Abs. 1 des Strafgesetzbuches vor, erlässt sie eine begründete Einstellungsverfügung.

§ 39. Will die Bezirksanwaltschaft in bezirksgerichtlichen Sachen auf eine bei ihr angebrachte Klage nicht eintreten, nach durchgeführter Untersuchung eine Anklage nicht erheben oder liegen die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} Abs. 1 des Strafgesetzbuches vor, erlässt sie eine begründete Einstellungsverfügung. Sie hat diese Verfügung mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 43. Werden dem Angeklagten die Kosten nicht auferlegt, ist darüber zu entscheiden, ob ihm eine Entschädigung für die durch die

Untersuchung verursachten Kosten und Umtriebe sowie eine Genugtuung auszurichten ist.

Abs. 2 unverändert.

Ein Angeschuldigter, der durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist, hat Anspruch auf Ausrichtung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung.

Entschädigung und Genugtuung sind dem Angeschuldigten aus der Staatskasse zu bezahlen. Der Verzeiger kann zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet werden.

a) Polizeiliche Vorführung

§ 49. Der Untersuchungsbeamte kann die polizeiliche Vorführung eines Angeschuldigten anordnen, wenn dieser

1. einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat oder
2. eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ein Haftgrund gemäss § 58 Abs. 1 besteht.

Unter diesen Voraussetzungen sind in dringenden Fällen auch die Offiziere der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zum Erlass eines Vorführungsbefehls berechtigt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 57.

§ 50. Die Vorführung wird schriftlich angeordnet. Die Verfügung enthält:

1. die genaue Bezeichnung der vorzuführenden Person;
2. die ihr vorgeworfene Straftat und den Grund der Vorführung;
3. die Untersuchungsbehörde, welcher der Angeschuldigte vorzuführen ist;
4. den Hinweis, dass der mit der Vorführung beauftragte Beamte befugt ist, nötigenfalls Gewalt anzuwenden;
5. das Datum und die Unterschrift des Ausstellers.

Bei Dringlichkeit kann die Vorführung auch mündlich angeordnet werden. Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 51. Besteht ein Haftgrund gegenüber einem Angeschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, kann seine Vorführung durch eine Ausschreibung über die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger der Polizei angeordnet werden.

Bei schweren Verbrechen kann die Öffentlichkeit aufgefordert werden, bei der Fahndung nach dem Angeschuldigten mitzuhelfen.

§ 52. Die Polizei weist dem Angeschuldigten den Vorführungsbe-
fehl baldmöglichst vor. Sie führt den Angeschuldigten unverzüglich der
im Befehl genannten Amtsstelle zu.

Für den Schaden, der Privaten aus Hilfeleistungen bei der Anhal-
tung polizeilich vorzuführender Personen entsteht, haftet der Staat.

§ 53. Der Untersuchungsbeamte entscheidet nach der Einver-
nahme darüber, ob der Angeschuldigte entlassen oder gegen ihn ein
Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gestellt wird. In diesem
Fall gilt der Angeschuldigte bis zum Entscheid des Haftrichters als
vorläufig festgenommen.

b) Vorläufige Festnahme

§ 54. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eine Person festzuneh-
men, welche

1. ein Verbrechen oder Vergehen in ihrer Gegenwart verübt hat oder
2. nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdi-
ger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdäch-
tigt wird, sofern ein Haftgrund nach § 58 Abs. 1 gegeben ist.

Nachdem ein Untersuchungsbeamter die Leitung des Verfahrens
übernommen hat, sind die Polizeiorgane zur Festnahme gemäss Abs. 1
Ziffer 2 nur berechtigt, wenn sie ohne Gefahr nicht aufgeschoben
werden kann.

Ist der Aufenthaltsort der festzunehmenden Person unbekannt,
kann sie in dringenden Fällen von der Polizei zur vorläufigen
Festnahme ausgeschrieben werden.

§ 55. Jeder Private ist berechtigt, eine Person zu ergreifen, die

1. in seiner Gegenwart ein Verbrechen oder Vergehen verübt hat oder
2. nach seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung eines Verbre-
chens oder Vergehens dringend verdächtigt werden muss.

Der Private hat die von ihm ergriffene Person so bald als möglich der
Polizei zur Festnahme zu übergeben.

§ 56. Bei der Festnahme und Ergreifung darf nötigenfalls Gewalt
angewendet werden. Die Polizei hat dem Betroffenen baldmöglichst
den Grund der Festnahme zu eröffnen.

Für Schaden, der Privatpersonen bei der Hilfeleistung zur Festnahme gemäss § 54 und bei der Ergreifung gemäss § 55 entsteht, haftet der Staat.

§ 57. Die Polizei befragt den Festgenommenen unverzüglich und tätigt andere sogleich durchführbare Abklärungen, die dazu geeignet sind, einen Haftgrund zu bestätigen oder diesen zu beseitigen. Ist ein Haftgrund nicht oder nicht mehr gegeben, wird der Betroffene unverzüglich entlassen. Andernfalls muss er spätestens 24 Stunden nach seiner Festnahme dem Untersuchungsbeamten zugeführt werden.

c) Anordnung der Untersuchungshaft

§ 58. Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ausserdem aufgrund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, er werde

1. sich der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen;
2. Spuren oder Beweismittel beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten suchen oder die Abklärung des Sachverhaltes auf andere Weise gefährden;
3. nachdem er bereits zahlreiche Verbrechen oder erhebliche Vergehen verübt hat, erneut solche Straftaten begehen.

Bezieht sich der dringende Tatverdacht auf ein in strafbarer Weise versuchtes oder vorbereitetes Verbrechen, so darf Untersuchungshaft ausserdem angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, der Angeschuldigte werde die Tat ausführen.

Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Anstelle von Untersuchungshaft werden eine oder mehrere Anordnungen gemäss §§ 72 und 73 getroffen, wenn und solange sich ihr Zweck auch auf diese Weise erreichen lässt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist bereits angeordnete Untersuchungshaft durch Anordnungen gemäss §§ 72 und 73 zu ersetzen.

§ 59. Der Untersuchungsbeamte vernimmt den Angeschuldigten nach dessen Vorführung oder Zuführung so bald als möglich.

In der Einvernahme wird dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften und das Bestehen eines Haftgrundes zu widerlegen. Hiefür geeignete und sofort verfügbare Beweismittel sind unverzüglich abzunehmen.

§ 60. Der Untersuchungsbeamte stellt so bald als möglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden nach der Vorführung oder Zuführung des Angeschuldigten, den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft, wenn er nicht die Freilassung verfügt.

Der Untersuchungsbeamte unterbreitet seinen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft mit einer Begründung und den für den Entscheid erforderlichen Akten dem Haftrichter.

§ 61. Der Haftrichter gibt dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörde zu äussern. Er gewährt ihnen Einsicht in die vom Untersuchungsbeamten unterbreiteten Akten. Der Angeschuldigte ist auf sein Verlangen persönlich anzuhören.

Der Haftrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen und den Untersuchungsbeamten zum persönlichen Erscheinen verpflichten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Es findet kein Beweisverfahren statt.

§ 62. Der Haftrichter befindet aufgrund der vorgelegten Akten und der Vorbringen der Parteien über Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft. An deren Stelle kann er Ersatzanordnungen gemäss §§ 72 und 73 treffen.

Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens jedoch zwei Tage nachdem der Antrag auf Untersuchungshaft gestellt worden ist. Der Entscheid wird der Untersuchungsbehörde und dem Angeschuldigten mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt, auch wenn er mündlich eröffnet wurde.

Der Haftrichter kann die Haft zeitlich begrenzen und anordnen, dass die Untersuchungsbehörde innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat.

Der Haftrichter entscheidet endgültig.

§ 63. Soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird, benachrichtigt die Untersuchungsbehörde auf Verlangen des Angeschuldigten so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihm bezeichnete Person darüber, dass Untersuchungshaft beantragt wird.

§ 64. Der Angeschuldigte kann jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Untersuchungshaft stellen. Vorbehalten bleibt § 66.

Das Gesuch ist dem Untersuchungsbeamten mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen.

Sofern der Untersuchungsbeamte dem Gesuch keine Folge geben will, unterbreitet er es unverzüglich mit den erforderlichen Akten und seinem begründeten Antrag auf Abweisung dem Haftrichter.

§ 65. Der Untersuchungsbeamte hat dem Haftrichter von Amtes wegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen, wenn

1. seit der Anordnung der Untersuchungshaft drei Monate vergangen sind und der Angeschuldigte kein Gesuch um Entlassung gestellt hat. Vorbehalten bleibt § 66;
2. er eine Fortsetzung der Untersuchungshaft über die vom Haftrichter gemäss § 62 Abs. 3 bewilligte Zeit hinaus für notwendig hält.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 61 und 62.

§ 66. Der Haftrichter kann bei Anordnung der Untersuchungshaft und bei Abweisung eines Gesuches um Aufhebung der Haft einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem kein beziehungsweise kein neues Gesuch zugelassen wird.

d) Anordnung der Sicherheitshaft

§ 67. Ist gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben worden, so befindet über Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen nach §§ 72 und 73

1. in Sachen des Geschworenengerichts und des Obergerichts während des Zulassungsverfahrens und nach Überweisung der Akten an das zuständige Gericht der Präsident der Anklagekammer;
2. in Sachen des Bezirksgerichts der Haftrichter.

Für den Entscheid ist § 58 anwendbar. Der Angeklagte wird nicht einvernommen, und es werden keine Beweise abgenommen.

§ 68. Der Angeklagte kann bei der Behörde, welche die Sicherheitshaft angeordnet hat, deren Aufhebung beantragen. Will die Behörde dem Gesuch keine Folge geben, entscheidet darüber die Anklagekammer des Obergerichts endgültig. Dabei sind §§ 61–66 sinngemäss anwendbar. An Stelle des Untersuchungsbeamten tritt die Behörde, welche die Sicherheitshaft angeordnet hat.

§ 69. Über Sicherheitshaft und Ersatzanordnungen im Rechtsmittelverfahren wird gemäss § 417 und § 429 entschieden.

e) Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 70. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in den dazu bestimmten Gefängnissen vollzogen. Sind dort nicht durchführbare medizinische Massnahmen erforderlich, so wird der Verhaftete in eine Klinik oder eine andere geeignete Anstalt verlegt, wo der Zweck der Haft gewährleistet werden kann.

§ 71. Der Inhaftierte darf in seiner persönlichen Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden, als es der Zweck der Haft, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Anstalt erfordern.

Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Stellung der Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge sowie die disziplinarischen Massnahmen.

f) Ersatzanordnungen

§ 72. Die Untersuchungsbehörde kann Ausweisschriften, die dem Angeschuldigten das Überschreiten der Landesgrenze ermöglichen, beschlagnahmen sowie ihre Ausstellung und Herausgabe untersagen.

Dem Angeschuldigten können Weisungen hinsichtlich seines Aufenthaltsortes und seiner beruflichen Tätigkeit erteilt werden. Er kann dazu verpflichtet werden, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen oder sich regelmässig bei einer Behörde zu melden.

§ 73. Die Untersuchungsbehörde kann dem Angeschuldigten eine Sicherheitsleistung dafür auferlegen, dass er sich jederzeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer allfälligen Strafe oder Massnahme stellen werde.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Tat und seinen persönlichen Verhältnissen. Sie kann durch Hinterlegung von Geld, solider Wertschriften oder durch Garantie einer im Kanton niedergelassenen Bank geleistet werden.

Die Sicherheit wird als verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte einer ordnungsgemässen Vorladung zu einer Prozesshandlung oder zum Vollzug einer Strafe oder Massnahme ohne genügende Entschuldigung

keine Folge geleistet hat. Die nicht verfallene Sicherheit wird bei rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens, im Falle der Verurteilung des Angeschuldigten zu einer unbedingt vollziehbaren Strafe oder zu einer Massnahme nach deren Antritt, freigegeben.

Über Freigabe oder Verfall der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei welcher das Verfahren anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Sie befindet auch darüber, ob und in welchem Masse eine verfallene Sicherheit zur Deckung des gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzes, der Verfahrenskosten oder einer Busse verwendet wird. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

§ 74. Für die Ersatzanordnungen und für Gesuche um ihre Aufhebung gelten §§ 59–62 sinngemäss.

§§ 75, 76 und 78–82 werden aufgehoben.

4. Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten; Überwachung

§ 96. Der Untersuchungsbeamte kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel, zur Einziehung oder zum Verfall in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen.

Polizeiorgane sind verpflichtet und Privatpersonen sind berechtigt, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Diese entscheidet so bald als möglich über Freigabe der Beschlagnahme.

§ 97. Anordnungen gemäss § 96 Abs. 1 werden schriftlich erlassen und den betroffenen Personen mitgeteilt.

Die Untersuchungsbehörde legt ein Verzeichnis der von ihr beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an.

§ 98. Die Anordnung wird aufgehoben

1. bei Gegenständen, die als Beweismittel beschlagnahmt wurden, wenn sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden und weder ihre Einziehung noch ihr Verfall in Frage kommt;
2. bei Gegenständen und Vermögenswerten, die im Hinblick auf Einziehung oder Verfall beschlagnahmt wurden, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen dieser Massnahmen fehlen.

Im übrigen wird über beschlagnahmte Gegenstände bei Abschluss des Verfahrens gemäss § 106 ff. entschieden.

§ 103. Besteht Grund zur Annahme, dass sich Papiere oder andere der Beschlagnahme nach § 96 unterliegende Gegenstände und Vermögenswerte im Gewahrsam einer Person befinden, die an der abzuklärenden Straftat nicht beteiligt ist, wird sie von der Untersuchungsbehörde oder in dringenden Fällen von der Polizei zur Herausgabe aufgefordert. Steht dem Inhaber solcher Gegenstände und Vermögenswerte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 129 oder § 130 zu, so ist er zur Herausgabe von Korrespondenzen und Aufzeichnungen, die aus dem Verkehr mit dem Angeschuldigten herrühren, nicht verpflichtet; § 132 ist anwendbar.

Kommt der Inhaber seiner Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten trotz Aufforderung nicht nach, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Dabei vorgefundene Gegenstände und Vermögenswerte werden unter den Voraussetzungen von § 96 Abs. 1 beschlagnahmt, soweit eine Herausgabepflicht besteht.

§ 104 d. Die aus genehmigten Überwachungsmaßnahmen stammenden Aufzeichnungen oder Abschriften werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls werden sie unter besonderem Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Abs. 2 unverändert.

Ergebnisse genehmigter Überwachungsmaßnahmen, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne von § 104 Ziff. 1 betreffen und die gemäss § 104 überwachten Personen nach den gesamten Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen und den weiteren Beweisen und Verdachtsgründen als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen. § 104 a gilt sinngemäss.

§ 105 Abs. 1 unverändert.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der mündliche und schriftliche Verkehr überwachter Personen mit den gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten von den angeordneten Massnahmen ausgenommen.

Abs. 3 unverändert.

§ 106. Wird das Verfahren, in welchem eine Beschlagnahme gemäss § 96 erfolgte, durch Urteil oder Beschluss eines Gerichts oder durch Strafbefehl bzw. Bussenverfügung einer Untersuchungs- oder Verwaltungsbehörde abgeschlossen, so befindet die betreffende Be-

hörde darüber, ob die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte freizugeben oder einzuziehen bzw. als verfallen zu erklären sind. In diesem Fall entscheidet die Behörde auch darüber, ob das beschlagnahmte Gut zu vernichten, unbrauchbar zu machen, an Dritte herauszugeben oder zugunsten Geschädigter zu verwenden ist. Verbleibende Gegenstände und Vermögenswerte fallen dem Staat zu.

Wird das Verfahren durch Einstellung abgeschlossen, so gibt die hierfür zuständige Behörde die Gegenstände und Vermögenswerte frei, zieht sie ein oder erklärt sie als verfallen. Die davon betroffenen Personen können die gerichtliche Beurteilung des Entscheides verlangen. § 44 ist sinngemäss anwendbar.

§ 106 a. Unterliegt ein im Kanton befindlicher Gegenstand oder Vermögenswert gemäss § 96 der Beschlagnahme, ohne dass im Zusammenhang damit in der Schweiz ein Strafverfahren gegen seinen Inhaber durchgeführt werden kann, so wird eine besondere Untersuchung darüber geführt, ob die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls vorliegen. Zuständig ist die Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände oder Vermögenswerte befinden oder bei ihrer bereits erfolgten Beschlagnahme befunden haben.

Als Beweismittel können auch die tatsächlichen Feststellungen in Strafurteilen des Auslandes sowie Akten über Beweise, die in dortigen Verfahren erhoben wurden, herangezogen werden. Die durch eine Einziehung oder Verfallerklärung Betroffenen sind nach Möglichkeit anzuhören. Solchen Personen und ihren Vertretern wird Akteneinsicht gewährt, soweit dies ohne Gefährdung des Zwecks der Untersuchung und im Ausland hängiger Strafverfahren geschehen kann.

§ 106 b. Hält die Untersuchungsbehörde die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls gemäss § 106 a für gegeben, überweist sie die Akten dem Einzelrichter und stellt ihm Antrag. Dieser enthält

1. die Bezeichnung der Gegenstände oder Vermögenswerte;
2. die Gründe, welche ihre Einziehung oder ihren Verfall rechtfertigen;
3. die Gründe, welche ein Strafverfahren in der Schweiz verunmöglichen.

Der Richter gibt den Betroffenen nach Möglichkeit Gelegenheit, zum Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid besteht in einer Anordnung gemäss § 106 Abs. 1.

Neuer Titel nach § 149 a:

7. Einvernahme von Auskunftspersonen

§ 149 b. Statt als Zeuge wird vom Untersuchungsbeamten als Auskunftsperson einvernommen, wer

1. zur Zeit der Einvernahme das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. ohne selber der abzuklärenden Straftat beschuldigt oder dringend verdächtig zu werden, als Täter oder Teilnehmer der Tat oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden kann,
3. als Mitbeschuldigter in einem getrennten Verfahren oder nur zu einer ihm nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist,
4. vom Beschuldigten ausdrücklich bezichtigt wird, ihn im Sinne von Art. 303 Ziffer 1 Abs. 1 StGB falsch angeschuldigt zu haben.

§ 149 c. Die Auskunftsperson ist zum Erscheinen verpflichtet. Sie kann die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Untersuchungsbeamte belehrt die Auskunftsperson über das Recht zur Aussageverweigerung sowie die Bedeutung ihrer Aussage und fordert sie ohne Hinweis auf die Straffolgen von Art. 307 StGB auf, die Wahrheit zu sagen. Er macht sie auf die Strafbarkeit von falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung gemäss Art. 303–305 StGB aufmerksam.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen gemäss §§ 10 Abs. 1, 128 und 133–149 a sinngemäss Anwendung.

Titel vor § 150:

8. Verhör mit dem Angeschuldigten

§ 157 Abs. 2. Der Angeschuldigte kann zur Beobachtung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. §§ 60–66 gelten sinngemäss. Der Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik ist der Untersuchungshaft gleichgestellt.

§ 181. Die Bestimmungen der §§ 128–159 über die Einvernahme von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeschuldigten gelten auch für die Hauptverhandlung.

§ 187. Spricht das Gericht den Angeklagten wegen Zurechnungsunfähigkeit frei, ordnet es die erforderlichen Massnahmen nach Art. 43 und 44 StGB in Form eines Beschlusses an.

§ 188 Abs. 1. Wird der Angeklagte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses, einschliesslich derjenigen für seine amtliche Verteidigung gemäss § 12 Abs. 2 und für die Verbeiständung des Geschädigten gemäss § 10 Abs. 4, zu tragen. Er hat diesen für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

§ 191. Unter den in § 43 angeführten Umständen sind einem freigesprochenen Angeklagten eine Entschädigung für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe sowie eine Genugtuung aus der Staatskasse zuzusprechen. Der Verzeiger kann zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet werden.

§ 206 a. Die Bestimmungen über Zeugen gelten sinngemäss für Auskunftspersonen.

§ 206 a wird § 206 b.

§ 246 a. Die Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen gelten sinngemäss für die Befragung von Auskunftspersonen.

§ 285 a. Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Zeugen gelten sinngemäss für Auskunftspersonen.

E. Verfahren gegenüber zurechnungsunfähigen Angeschuldigten

§ 285 b. Gelangt die Untersuchungsbehörde zur Ansicht, dass der Angeschuldigte eine Straftat im Zustand einer nicht selbst verschuldeten Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und hält sie eine Massnahme nach Art. 43 oder 44 StGB für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht.

Den Akten wird ein Bericht beigelegt, der die Bezeichnung des Angeschuldigten, die Umschreibung der von ihm begangenen Tat und den Antrag auf Anordnung einer bestimmten Massnahme enthält.

§ 285 c. Für das gerichtliche Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren vor Bezirksgericht gemäss § 161 ff. und § 279 ff.

Das Gericht kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten durchführen, wenn seine Teilnahme wegen seines

Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht ist.

§ 285 d. Das Gericht entscheidet in Form eines Beschlusses über die Anordnung einer Massnahme.

Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat zurechnungsfähig war oder seine Zurechnungsunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Untersuchungsbehörde zurück, um ihr Gelegenheit zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass eines Strafbefehls zu geben.

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Presse werden durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 304 wird aufgehoben.

§ 305 Abs. 1. Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über die Zulassung der Anklage und teilt sie dem Angeklagten mit.

Abs. 2 wird gestrichen.

§ 306 wird aufgehoben.

§ 307. Der Angeklagte hat nur dann persönlich vor dem Gericht zu erscheinen, wenn dies vom Ankläger unter Angabe genügender Gründe ausdrücklich verlangt oder durch den Gerichtspräsidenten von Amtes wegen verfügt wird.

§ 310 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 312 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 318. Im Strafbefehl werden aufgeführt:

1. das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verhalten und die dadurch erfüllten Straftatbestände;
2. die Beweismittel;
3. die festgesetzte Strafe und der kurz begründete Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges, bei ausschliesslicher Ausfällung einer Busse der Entscheid über die Gewährung der bedingten Löscharbeit des Strafregistereintrages;
4. der Entscheid über die Kosten, die Prozessentschädigung und Schadenersatzforderung, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird;
5. die Anordnung von Freigabe, Einziehung oder Verfall beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte.

§ 328 Abs. 1. Die Verwaltungsbehörden können zum Vollzug der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohung enthalten, im einzelnen Fall Bussen androhen, und zwar die kantonalen Behörden bis Fr. 1000, die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 500, die Gemeindebehörden bis Fr. 200. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolgte, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Busse.

C. Verfahren der Polizeiorgane

§ 336. Die Polizei führt die erforderlichen Ermittlungen durch und hält dem Beschuldigten den ihm zur Last gelegten Sachverhalt zur Stellungnahme vor.

§ 337. Die Polizei kann den von ihr bei einer Übertretung Betroffenen dazu verpflichtet, eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe von Busse und Kosten zu leisten, wenn er sich nicht über seine Identität auszuweisen vermag oder in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. Leistet der Betroffene den Betrag nicht, kann ihm die Polizei als Sicherheit soweit wie nötig Vermögensgegenstände abnehmen.

Weist sich der Betroffene nicht über seine Identität aus, leistet er keine Sicherheit oder steht er trotz Aufforderung von einer Übertretung nicht ab, so kann ihn die Polizei festnehmen. Im übrigen ist die Festnahme wegen einer Übertretung ausgeschlossen.

Die Festnahme ist nach spätestens sechs Stunden dem vorgesetzten Polizeioffizier zu melden, der sie genehmigt oder den Festgenommenen entlässt. Sofern der Festgenommene nicht einer anderen Behörde zuzuführen ist, muss er spätestens nach 24 Stunden entlassen werden.

§ 338. Die Polizei kann Gegenstände zum Zwecke des Beweises oder der Einziehung im Sinne von § 96 Abs. 2 sicherstellen. Sie kann ferner eine Hausdurchsuchung und eine körperliche Durchsuchung des Angeschuldigten vornehmen, wenn eine solche Massnahme dringend erforderlich ist und durch die Bedeutung der Übertretung gerechtfertigt wird.

Weitere Zwangsmassnahmen sind ausgeschlossen.

§ 339. Die Polizei erstattet der zuständigen Verwaltungsbehörde über ihre Ermittlungen einen Bericht, der auch die Stellungnahme des Beschuldigten zu der ihm vorgehaltenen Übertretung enthält.

Die Polizei übergibt die von ihr sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte der Verwaltungsbehörde; diese entscheidet über die Beschlagnahme.

D. Verfahren der Verwaltungsbehörden

§ 340. Erscheint aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt, erlässt die Verwaltungsbehörde eine Bussenverfügung.

In den übrigen Fällen stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren mit einer kurzen Begründung ein oder führt zunächst eine Untersuchung im Sinne von § 343 durch.

Die Bussen- oder Einstellungsverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Verzeigten sowie dem Geschädigten mitgeteilt. Auf die Einstellungsverfügung finden § 42 über die Kostentragung und § 43 über die Entschädigung des Beschuldigten sowie § 106 Abs. 2 über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte Anwendung.

§ 341. Die Bussenverfügung enthält:

1. die Bezeichnung des Gebüssten und des Geschädigten;
2. die Umschreibung des dem Gebüssten zur Last gelegten Verhaltens und dessen rechtliche Würdigung;
3. den Betrag der Busse und den Entscheid über die bedingte Löscharkeit des Strafregistereintrags;
4. den Entscheid über Verwendung, Einziehung oder Freigabe beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte;
5. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
6. den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
7. den Hinweis auf § 342.

§ 342. Der Gebüsste und der Geschädigte können innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Bussenverfügung bei der Verwaltungsbehörde schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Wird kein Begehren gestellt, erwächst die Bussenverfügung in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt § 350 Abs. 2.

Bezieht sich das Begehren nur auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen, ist es zu begründen.

§ 343. Die Verwaltungsbehörde nimmt die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise ab. Sie kann Zwangsmassnahmen im Sinne von § 338 anordnen.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses kann die Verwaltungsbehörde an der Bussenverfügung festhalten, sie durch eine andere ersetzen oder das Verfahren einstellen.

Hält der Gebüsste oder der Geschädigte an seinem Begehren fest, überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Einzelrichter.

E. Verfahren der Gerichte

§ 344. Der Einzelrichter ordnet die Hauptverhandlung an. Er kann zuvor die Akten zur Ergänzung an die Verwaltungsbehörde zurückweisen.

Gegenstand der Verhandlung bildet der Sachverhalt, wie er sich aus der Bussenverfügung und den Akten ergibt.

Der Gebüsste ist zum persönlichen Erscheinen nur verpflichtet, wenn dies angeordnet wird.

Die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, sich vertreten zu lassen.

§ 345. Bezieht sich das Begehren um gerichtliche Beurteilung nur auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

§ 346. Das Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Eröffnung des Entscheides zurückgezogen werden.

§ 347. Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren sinngemäss die Bestimmungen von §§ 161 ff. und 279 ff. über das Verfahren vor Bezirksgericht.

Der Einzelrichter ist nicht an das in der Bussenverfügung festgesetzte Strafmass gebunden.

§ 348. Der Entscheid wird dem Gebüssten, dem Geschädigten und der Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

Bezieht sich das Begehren um gerichtliche Beurteilung nur auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen, entscheidet der Einzelrichter endgültig.

§ 349. Übertretungen, die sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens ergeben, sind vom betreffenden Gericht zu untersuchen und zu beurteilen, wenn die Sache nicht bereits von der Verwaltungsbehörde an Hand genommen worden ist.

F. Weitere Bestimmungen

§ 350. Der Regierungsrat kann anordnen, dass bestimmte Bussen- und Einstellungsverfügungen den von ihm bezeichneten Direktionen oder dem Statthalteramt mitzuteilen sind.

Diese Behörden können Bussenverfügungen, deren gerichtliche Beurteilung nicht verlangt worden ist, sowie Einstellungsverfügungen innert drei Monaten seit Erlass wegen Verletzung klaren Rechts aufheben.

§ 351. Hebt das Statthalteramt eine Einstellungs- oder Bussenverfügung auf, trifft es einen neuen Entscheid.

Hebt die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Einstellungs- oder Bussenverfügung auf, trifft sie einen neuen Entscheid oder weist die Sache zur nochmaligen Beurteilung an die untere Behörde zurück.

Der Entscheid wird dem Verzeigten, dem Geschädigten und der unteren Behörde schriftlich mitgeteilt.

Gegen eine neue Bussenverfügung gemäss Abs.1 oder 2 ist wiederum das Begehren um gerichtliche Beurteilung zulässig.

§ 352. Bussen, deren Ausfällung in der Kompetenz der Behörden von Gemeinden liegt, stehen diesen zu. Die andern Bussen fallen in die Staatskasse.

G. Verfahren bei Ordnungsbussen

1. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 353. Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, die in der Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zugewiesen sind.

Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeikorps zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch ihre Polizeibeamten berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Polizeidirektion bezeichnet die Organe der Kantonspolizei, welche zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt sind. Die Gemeinderäte der dazu berechtigten Gemeinden bezeichnen die Organe ihrer Polizeikorps, welche daneben zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

2. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 354. Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 200 geahndet werden.

§ 355. Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt, und bestimmt den Bussenbetrag.

§ 356. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Beamten ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

§ 357. Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das Verfahren gemäss § 336 ff. eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

§ 358. Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

3. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 359. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch den Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

§§ 360–366 werden aufgehoben.

§ 367 Abs. 1 unverändert.

Werden Minderjährigen vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Straftaten zur Last gelegt, richtet sich das Verfahren nach §§ 374–389.

Soweit die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen keine besonderen Regeln aufstellen, gelten die Bestimmungen über das Verfahren gegen Erwachsene.

§ 371 Abs. 2. Hat der Minderjährige im Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr zurückgelegt und ist nicht das Verfahren gegen Jugendliche anwendbar, gelten ausserdem die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung gemäss § 11 Abs. 2 und § 12.

§ 375. Sind an einem Strafverfahren neben Erwachsenen auch Kinder oder Jugendliche beteiligt, wird der Jugendanwalt sofort benachrichtigt und zur Untersuchung beigezogen. Über Zwangsmassnahmen gegen die Kinder oder Jugendlichen entscheidet der Jugendanwalt. Das Verfahren gegen diese Beteiligten wird sobald als möglich abgetrennt.

§ 376. Der Jugendanwalt leitet die Untersuchung. Die Polizei verständigt ihn sobald als möglich über ihre Ermittlungen. Festnahmen von Jugendlichen und Kindern sind dem Jugendanwalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 380 Abs. 3. Bei Vorliegen der Haftgründe gemäss § 58 Abs. 1 und 2 kann er in Haft gesetzt werden. Es wird ihm umgehend ein amtlicher Verteidiger beigegeben. Sein gesetzlicher Vertreter wird vom Jugendanwalt unverzüglich davon benachrichtigt. Jugendliche Häftlinge sind von anderen Gefangenen streng zu trennen.

§ 381. Für Anordnung und Vollzug vorsorglicher Massnahmen nach § 380 ist bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils der Jugendanwalt zuständig. Der Rekurs gegen die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ist ausgeschlossen.

Die in § 373 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen können ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen stellen. Dieses ist beim Jugendanwalt mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sofern der Jugendanwalt dem Gesuch keine Folge geben will, unterbreitet er es unverzüglich mit den Akten und mit seinem begründeten Antrag auf Abweisung dem Präsidenten des Jugendgerichts.

Ist kein Gesuch um Aufhebung gestellt worden und erweist es sich nach Ablauf von fünf Tagen seit Anordnung der vorsorglichen

Massnahme als notwendig, diese weiterzuführen, hat der Jugendanwalt unverzüglich beim Jugendgerichtspräsidenten schriftlich um Genehmigung nachzuzusuchen.

Der Jugendgerichtspräsident entscheidet unter sinngemässer Anwendung der §§ 61 sowie 62 Abs. 1 und 2.

Die vorsorgliche Massnahme wird jeweils für eine bestimmte Zeit bewilligt. Erweist sich eine Erstreckung als notwendig, hat sie der Jugendanwalt rechtzeitig zu beantragen. Das Vorgehen richtet sich nach Abs. 2 und 3.

Gegen Entscheide des Jugendgerichtspräsidenten kann an das Obergericht rekurriert werden.

Im Berufungs- und Nichtigkeitsverfahren entscheidet die Rechtsmittelinstanz über die Genehmigung nach Abs. 2 und 3 endgültig.

§ 395 Abs. 2. Überdies steht der Rekurs gegen Verfügungen der Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie Beschlüsse der Gerichte allen Personen zu, die durch eine darin getroffene Anordnung in ihren Rechten betroffen werden. Im Rechtshilfeverfahren für das Ausland richtet sich die Legitimation nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirksanwaltschaften bei der Staatsanwaltschaft;
2. gegen die Verfügungen der Bezirksanwaltschaften im Rechtshilfeverfahren für ausländische Staaten beim Obergericht;
3. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Jugendanwaltschaften bei der Jugendstaatsanwaltschaft;
4. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde bei der Justizdirektion;
5. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Friedensrichter in Ehrverletzungssachen beim Bezirksgericht;
6. gegen das Verfahren, die Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und Jugendgerichte in Sachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, beim Obergericht;
7. gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in Privatstrafklagen in der Zuständigkeit des Geschworenengerichtes bei der Anklagekammer;
8. gegen Beschlüsse der Anklagekammer beim Obergericht;

9. gegen Urteile der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn sich der Rekurs nur auf die Kostenaufgabe und die Entschädigung bezieht, beim Obergericht.

§ 412. Die Berufungsfrist beträgt 20 Tage.

Sie läuft dem Angeklagten von der Zustellung des begründeten Urteils und dem Geschädigten von der Zustellung des ihn betreffenden Dispositivauszuges an.

Für die Staatsanwaltschaft beginnt die Frist mit dem Tag, an welchem ihr das begründete Urteil gemäss § 413 Abs. 2 zugeht. Sie hat diesen Tag auf der Urteilsausfertigung vorzumerken.

§ 413. Die Bezirksgerichtskanzlei stellt eine Ausfertigung des Urteils der Bezirksanwaltschaft zu.

Die Bezirksanwaltschaft stellt die bei ihr eingegangenen Urteile mit einem allfälligen Antrag auf Erklärung der Berufung innert fünf Arbeitstagen der Staatsanwaltschaft zu.

Abs. 3 unverändert.

§ 414 wird aufgehoben.

§ 415 Abs. 2. Die Erklärung wird zu Protokoll genommen und den Beteiligten sowie der Staatsanwaltschaft unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

§ 417. Der Gerichtspräsident verfügt über die Anordnung der Sicherheitshaft.

Abs. 2 unverändert.

Ausnahmsweise kann auch die Anklagebehörde die Sicherheitshaft verfügen; sie stellt gleichzeitig bei dem Präsidenten des Berufungsgerichtes schriftlich begründeten Antrag auf Bestätigung dieser vorsorglichen Massnahme. Der Präsident des Berufungsgerichtes entscheidet endgültig.

§ 422. Lautet das angefochtene Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme oder will der Staatsanwalt eine solche Anordnung beantragen, so hat er persönlich vor dem Gericht zu erscheinen. In den übrigen Fällen kann er seine Anträge schriftlich stellen.

Beantragt der Staatsanwalt in einem Berufungsverfahren lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, ist er zum persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung nur verpflichtet, wenn das Gericht dies anordnet.

§ 429. Abs 1 unverändert.

Vorbehalten bleibt die Verfügung, dass die Sicherheitshaft fortzudauern habe. Diese Verfügung trifft der Präsident des Gerichts, das geurteilt hat. Sind die Akten bereits der Kassationsinstanz überwiesen, so verfügt deren Präsident über Anordnung oder Fortdauer der Sicherheitshaft.

Ausnahmsweise kann auch die Anklagebehörde vorsorglich die Sicherheitshaft verfügen. Sie stellt gleichzeitig bei dem Präsidenten der Kassationsinstanz schriftlich begründeten Antrag auf Bestätigung dieser vorsorglichen Massnahme. Der Präsident der Kassationsinstanz entscheidet endgültig.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides oder der Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des urteilenden Gerichts anzumelden. Er ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Entscheides mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von 30 Tagen, die ihm der Präsident des urteilenden Gerichts ansetzt, die Beschwerdeschrift bei der Kassationsinstanz einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 455. Dem Freigesprochenen werden die bezahlten Bussen und, wenn sich dies nach § 189 rechtfertigt, die bezahlten Kosten zurückerstattet. Hat er die über ihn verhängte Strafe ganz oder teilweise verbüsst, so spricht ihm das Gericht eine den Umständen angemessene Entschädigung und Genugtuung aus der Staatskasse zu. Das freisprechende Urteil wird auf Antrag des Freigesprochenen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 491 Abs. 2. Im Falle der Abweisung unterrichtet der Regierungsrat die Begnadigungskommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung.

Art. II

Schlussbestimmungen

a) Das Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Übertretungen

§ 63 a. Die Gemeinden können in ihren Verordnungen und Verfügungen Bussen bis Fr. 200 androhen, wenn das anzuwendende Recht keine andern Strafen vorsieht. Für Verfügungen gilt § 328 Satz 2 StPO.

§ 74. Dem Gemeinderat steht neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten. 2. Ortspolizei

Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung.

§ 158. Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht vom Gemeinderat (Exekutive) erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Teil- oder Totalrevisionen sind von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ zu erlassen. 2. Polizei-
verordnungen

b) Das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§ 16. Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die für den Vollzug von Strafurteilen und Strafbefehlen zuständige Behörde. Zuständigkeit,
Grundsatz

§ 20. Bisheriger Text wird unverändert Abs. 1.

Abs. 2 (neu): Gegen einen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer einer Massnahme getroffenen Entscheid der Justizdirektion, durch welchen die bedingte oder probeweise Entlassung aus einer Anstalt abgewiesen wird, steht dem Eingewiesenen der Rekurs an das Gericht zu, welches die Massnahme rechtskräftig angeordnet hat. An die Stelle des Geschworenengerichts tritt die Anklagekammer des Obergerichts. §§ 404 ff. der Strafprozessordnung sind anwendbar.

c) Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

d) Das Gesetz findet auch auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren Anwendung. Die Berufung gegen Urteile, die bereits eröffnet worden sind, richtet sich jedoch nach bisherigem Recht.

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. September 1991

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	764 607
Eingegangene Stimmzettel	207 624
Annehmende Stimmen	168 001
Verwerfende Stimmen	26 742
Ungültige Stimmen	28
Leere Stimmen	12 853

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Strafprozessordnung (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Oktober 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz